



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2025

27. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Dienstausweise vom 11. Februar 2025 ..... 230

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 in Bezug auf Maßnahmen der analogen und digitalen Infrastruktur ergeben (Erlass SMF Härten Finanzausgleich 2025) Az.: 23-FV 6000/38/11-2025/7912 vom 12. Februar 2025 ..... 231

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 11. Februar 2025 ..... 233

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 96 – Ausbau nördlich Zittau, 1. BA“ vom 7. Februar 2025 ..... 235

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Halbleiterfabrik (1. Teilgenehmigung) der Firma European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring, 01109 Dresden – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2825/ vom 14. Februar 2025 ..... 237

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung vom 7. Januar 2025 ..... 239

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Februar 2025 ..... 240

Bekanntmachung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes im Januar 2025 vom 12. Februar 2025 ..... 241

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Dienstausweise

Vom 11. Februar 2025

I.

Die VwV Dienstausweise vom 17. Juli 2009 (SächsABl. S. 1300), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. September 2018 (SächsABl. S. 1240) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Ziffer II Nummer 7 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

3. Ziffer IV Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Der Dienstausweis kann auch in Form einer Kunststoffkarte im Visitenkartenformat ausgegeben werden. Für die Gestaltung gilt die VwV Erscheinungsbild vom 10. Juni 2024 (SächsABl. S. 652). Die Ziffer II Nummer 4 findet keine Anwendung. Der Dienstausweis gilt abweichend von Ziffer III Nummer 1 Satz 1 längstens zehn Jahre. In den Fällen der Ziffer III Nummer 1 Satz 3 ist der Dienstausweis neu auszustellen.“

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. Februar 2025

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Erlass

### des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 in Bezug auf Maßnahmen der analogen und digitalen Infrastruktur ergeben (Erlass SMF Härten Finanzausgleich 2025)

Az.: 23-FV 6000/38/11-2025/7912

Vom 12. Februar 2025

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erlässt auf Grund von § 32 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487) im Benehmen mit der Sächsischen Staatskanzlei und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes folgende Regelungen zur Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach §§ 22, 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Regelungen in diesem Erlass ergehen abweichend von den Regelungen von Ziffer II Abschnitt A der VwV Bedarfszuweisungen vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 390), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2024 (SächsABl. S. 586) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S253).
2. Bedarfszuweisungen im Sinne dieses Erlasses sind unmittelbare und mittelbare Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe gemäß § 22 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes. Unmittelbare Bedarfszuweisungen (Ziffer II) sind Auszahlungen aufgrund von Verwaltungsakten (Zuweisungsbescheiden) gegenüber in § 22 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes genannten Rechtsträgern. Mittelbare Bedarfszuweisungen (Ziffer III) sind Mittelzuweisungen an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung, soweit diese Stellen Maßnahmen gemäß § 22b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zentral koordinieren und diese Mittel vollumfänglich an in § 22 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes genannte Rechtsträger (Letztempfänger) aufgrund eines Verwaltungsaktes oder eines Vertrages zweckentsprechend weiterleiten.
3. Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, im Sinne dieses Erlasses sind entsprechend § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes für die Kommunen erheblich belastende Verzögerungen bei der voraussichtlichen Umsetzung von zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Maßnahmen der analogen und digitalen Infrastruktur, sofern diese Verzögerungen aus

der notwendigen Regierungsbildung nach der Landtagswahl 2024 resultieren. Zum Ausgleich solcher Härten werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 übergangsweise Bedarfszuweisungen für die in Ziffer II und III genannten Zuweisungstatbestände gewährt. Diese Mittel sind Teil der Finanzausgleichsmasse gemäß § 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.

4. Die Mittel nach Ziffer II werden vorläufig jeweils als Bedarfszuweisung gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und nicht als Abschlagszahlung gemäß § 31 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes geleistet. Die Mittel nach Ziffer III werden vorläufig wie im Jahr 2024 der Sächsischen Staatskanzlei zur Bewirtschaftung und zweckentsprechenden Weiterleitung zugewiesen. Der Rechtsgrund für die Bedarfszuweisung entfällt rückwirkend, sobald und soweit für das Ausgleichsjahr 2025 besondere gesetzliche Anspruchsgrundlagen für die in Ziffer II und III genannten Zuweisungstatbestände durch Änderungsgesetz zum Sächsischen Finanzausgleichsgesetz geschaffen und jene Ansprüche wirksam beschieden (Ziffer II) oder jene Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind (Ziffer III). Die unmittelbaren Rückforderungsansprüche des Freistaates Sachsen werden in diesem Fall gegen die Zahlungsansprüche der Rechtsträger aufgerechnet (Ziffer II). Gleiches gilt bezüglich der mittelbaren Mittelzuweisungen an die Sächsische Staatskanzlei (Ziffer III). Die Verwaltungsakte sind mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen (auflösende Bedingung); die Mittelzuweisungen an die Sächsische Staatskanzlei sind entsprechend einzuschränken. Nummer 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### II.

##### Kommunale Straßenbaubudgets

1. **Zuweisungszweck**  
Die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erhielten in den Jahren 2023 und 2024 pauschale Zuweisungen für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2a und § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (kommunale Straßenbaubudgets). Gemäß Nummer 2.4 der Vereinbarung des Staatsministeriums der Finanzen mit den kommunalen Landesverbänden vom 25. Mai 2022 (FAG-Spitzengespräch 2023/2024) wurde Einvernehmen über eine Fortsetzung

dieser Unterstützung des kommunalen Straßenbaus auch in den Jahren 2025 und 2026 erzielt. Zur Gewährleistung der kommunalen Planungssicherheit während der vorläufigen Haushaltsführung des Freistaates Sachsen werden den Kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden diese Zuweisungen im Jahr 2025 als Bedarfszuweisungen gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt.

## 2. Zuweisungshöhe

Die Höhe des vorläufigen Mittelansatzes für das Jahr 2025 entspricht jeweils dem Ansatz für das Jahr 2024 gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Die Bewirtschaftung von in das Jahr 2025 übertragenen Ausgaberesten des Jahres 2024 bleibt unberührt.

## 3. Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Folgende Vorschriften sind entsprechend anzuwenden:

- 3.1 § 17 Absatz 1 Nummer 2a, § 20b und § 31 Absatz 1 Satz 11, 12 und 14, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung,
- 3.2 VwV Kommunale Straßenbaubudgets vom 20. Januar 2023 (SächsABl. S. 219), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253). Abweichend von Ziffer V Nummer 2 Satz 1 der VwV Kommunale Straßenbaubudgets werden die gemeinsamen Prioritätenlisten für die Landkreise der Landesdirektion Sachsen im Jahr 2025 spätestens bis zum 15. April vorgelegt. Abweichend von Ziffer V Nummer 3 der VwV Kommunale Straßenbaubudgets werden die Zuweisungen an die Kreisfreien Städte im Jahr 2025 durch die Landesdirektion Sachsen unverzüglich festgesetzt und ausgezahlt.

## III.

### Digitalisierungsmaßnahmen

#### 1. Zuweisungszweck

In den Jahren 2023 und 2024 wurden Zuweisungen für die Beteiligung der Kommunen an Maßnahmen der Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung gemäß § 22b Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. Gemäß Nummer 3 der „Grünen Liste“ zu Nummer 9 der Vereinbarung des Staatsministeriums der Finanzen mit den kommunalen Landesverbänden vom 21. Juni 2024 (FAG-Spitzengespräch 2025/2026) wurde Einvernehmen über eine Fortsetzung dieser Unterstützung der Digitalisierung auch in den Jahren 2025 und 2026 erzielt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Finanzierung während der vorläufigen Haushaltsführung des Freistaates Sachsen werden Mittelzuweisungen an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung (Sächsische Staatskanzlei) im Jahr 2025 für folgende Beteiligungen der Kommunen vorläufig zur Verfügung gestellt:

- 1.1 Betriebs- und Personalaufwand, der für die Nutzung der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen entsteht,
- 1.2 Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht,
- 1.3 Aufwand, der für die Anschubfinanzierung des Projektes „Digital-Lotsen Sachsen“ entsteht.

#### 2. Zuweisungshöhe

Die Höhe der vorläufigen Mittelansätze für das Jahr 2025 entspricht jeweils den Ansätzen für das Jahr 2024 gemäß § 22b Nummer 3 Buchstabe b–d des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

## IV.

### Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 12. Februar 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

**Vom 11. Februar 2025**

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über

die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Gerberstraße 5

04105 Leipzig

Telefon 0341 70292-0

E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, An-

- gabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 11. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Marth  
Referatsleiterin

**Landesdirektion Sachsen**

**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben**  
**„B 96 – Ausbau nördlich Zittau, 1. BA“**

**Vom 7. Februar 2025**

## I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Januar 2025, Gz.: 32-0522/1413/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 96 – Ausbau nördlich Zittau, 1. BA“ gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

## II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. März 2025 bis einschließlich 24. März 2025**

in der Stadtverwaltung Zittau, Rathaus Zimmer 211, Markt 1, 02763 Zittau, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

und

in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Bauamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur/Bundesstraßen“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

## III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Das vorliegende Vorhaben ist der 1. Bauabschnitt von insgesamt zwei Bauabschnitten. Der Streckenabschnitt umfasst den Ausbau der B 96 mit Neubau eines Geh-/Radweges, 1. Bauabschnitt (BA). Er beginnt am nördlichen Stadtrand von Zittau und endet nach der Ortsdurchfahrt Mittelherwigsdorf. Die B 96 verläuft ab Zittau nach Nordwesten und schwenkt in Höhe der Kirschallee (etwa Bau-km 0+400) in mehr nördliche Richtung. Die Ausbaulänge der B 96 beträgt im 1. Bauabschnitt circa 1,452 km zuzüglich circa 0,449 km für Straßenanschlüsse. Weiterhin kommt eine Nebenanlage (Umfahrt/Schleife) am Ortsausgang Zittau mit circa 0,064 km hinzu. Auf das Gebiet der Stadt Zittau entfallen circa 310 m, auf die Strecke außerhalb der Ortslagen etwa 660 m sowie etwa 450 m auf die Ortsdurchfahrt Mittelherwigsdorf. Der geplante Radweg stellt eine Ortsverbindung zwischen Zittau und Mittelherwigsdorf dar.

Der Ausbau der B 96 folgt im 1. Bauabschnitt im Wesentlichen der vorhandenen Straßenachse. Aufgrund zahlreicher zu beachtender Zwangspunkte wie Einmündungen, Bushaltestellen und zwei innerorts liegenden Bauabschnitten, ist die Maßnahme durch differenzierte Regelquerschnitte gekennzeichnet. Nach dem Ausbau beträgt die Regelbreite der Straße inklusive Randstreifen zwischen 7,5 m und 8,0 m in Zittau und 7,0 m in Mittelherwigsdorf. Auf der restlichen Strecke beträgt die Regelbreite 11 m. Vor dem Abzweig Kirchberg ist zusätzliche der Bau eines Parkplatzes geplant. Der vordere Teil des Parkplatzes wird mit einer asphaltierten Umfahrt versehen, die Stellplätze werden in Betonpflaster ausgeführt und der hintere Teil wird mit einer Schotterfläche befestigt. Die Radverkehrsanlage beginnt in Zittau linksseitig der B 96 an der Überfahrt zu den Märkten, verläuft direkt an-

gebaut bis zum Ende der parkähnlichen Anlage des ehemaligen Watzdorfheimes und danach frei trassiert linksseitig der B 96 bis zum Ende an der Einmündung Kirchsteg in Mittelherwigsdorf, wo eine Überquerungshilfe für Fußgänger und Radfahrer eingeordnet wird und der gemeinsame Rad- und Gehweg sodann direkt angebaut entlang der rechten Straßenseite der B 96 als neue beziehungsweise ausgebaute Anlage in Richtung Ortsende bis hin zum Bauende an der Einmündung zur Siedlung fortgeführt wird.

#### IV.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### V.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 17e Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 7. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Andrea Staude  
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Halbleiterfabrik  
(1. Teilgenehmigung) der Firma  
European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH  
am Standort Robert-Bosch-Ring, 01109 Dresden  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2825/**

**Vom 14. Februar 2025**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 sowie § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH, Rosenstraße 32 in 01067 Dresden, beantragte mit Datum vom 30. Oktober 2024 die Genehmigung nach §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Halbleiterfabrik am Standort Robert-Bosch-Ring, 01109 Dresden, Gemarkung Hellerau, Flurstücknummern 1113, 1114, 1116, 1118, 1121, 1170/12 und 1170/21. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen den Bau der Produktionsgebäude und der zugehörigen Nebengebäude.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Halbleiterfabrik soll nach weiteren Entscheidungen im Jahr 2027 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Gesamtvorhaben kann keiner Ziffer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

als Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugeordnet werden.

Gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nur für Teilanlagen erforderlich. Mit den Antragsunterlagen wurden gemäß Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung übergeben.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge und die dazu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**7. März 2025 bis einschließlich 7. April 2025**

für jedermann zur Einsichtnahme:

in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz, Tel.: 0351-8250  
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.  
aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darunter sind folgende Gutachten:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche,
- Schalltechnische Untersuchungen,
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Leitfaden KAS-18.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

**vom 7. März 2025 bis einschließlich 7. Mai 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen werden den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin und die Fachbehörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und

Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser am 27. und 30. Mai 2025 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden vorgesehen.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mit dem Abschluss des Erörterungstermins ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 27. Februar 2025 bis einschließlich 7. Mai 2025 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 14. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung Vom 7. Januar 2025

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat Wahrnehmungen der Wildarten Elchwild (*Alces alces* L.), Wisent (*Bison bonasus*), Wolf (*Canis lupus* L.), Luchs (*Lynx lynx* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Fischotter (*Lutra lutra*) sowie Auerwild (*Tetrao urogallus* L.) und Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.) im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2028 unverzüglich in Form der erweiterten Präsenzerfassung elektronisch der Jagdbehörde zu übermitteln.
2. Der Jagdausübungsberechtigte hat über das Vorkommen weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2028 zusammenfassend in Form der einfachen Präsenzerfassung zu berichten; die Meldung ist jährlich in elektronischer Form bis zum 10. April 2026, 10. April 2027 und 10. April 2028 der Jagdbehörde zu übermitteln

### Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 3 Absatz 7 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Die obere Jagdbehörde macht gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung im Sächsischen Amtsblatt bekannt, für welche Wildarten und Zeitdauer ein Wildmonitoring durchgeführt wird; dabei werden auch die Meldetermine festgelegt.

Das Wildmonitoring hat zum Ziel, hinreichende und flächendeckende Informationen über bestimmte Wildarten zu erlangen. Die Unterscheidung in Nummer 1 und 2 bei den Meldeterminen und dem Inhalt der Meldungen berücksichtigt unter anderem die Bedeutung aufgrund des jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzstatus der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

Die Meldung der Jagdausübungsberechtigten hat gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung elektronisch zu erfolgen. Hierfür kann die EDV-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ genutzt werden. Ein Online-Zugang ist von der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erhältlich. Die übermittelten Daten werden gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 der Sächsischen Jagdverordnung von der Jagdbehörde ausgewertet.

Graupa, den 7. Januar 2025

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Katrin Müller  
Abteilungsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde,  
Naturschutz im Wald

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen  
nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes  
für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters  
durch die sächsischen Meldebehörden**

**Vom 11. Februar 2025**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 495) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. Mai 2025 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 25.05 in der Fassung vom 31. Juli 2024 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 25.05 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Februar 2025 bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Juli 2024 (SächsABl. S. 841) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 25.05 in der Fassung vom 31. Juli 2024 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 25.05 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Februar 2025 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18  
01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse

[http://www.sakd.de/index.php?id=smr\\_meldebehoerden](http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden)  
abrufbar.

Bischofswerda, den 11. Februar 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Berndt  
Direktor

# Bekanntmachung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes im Januar 2025

**Vom 12. Februar 2025**

Der Wahlausschuss des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes zur Wahl der Vertreterversammlung im Jahr 2025 hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 gemäß § 16 der Wahlordnung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, welche von der Vertreterversammlung in der Sitzung vom 25. November 2005 beschlossen wurde und am 1. März 2006 in Kraft getreten ist, folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 22 der Wahlordnung.

- 1) Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten – 4.234
- 2) Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben – 1.102
- 3) Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel – 1.099  
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel – 3
- 4) Gesamtzahl der gültigen Stimmen – 11.773  
Gesamtzahl der ungültigen Stimmen – 17
- 5) Bewerber zur Wahl und die auf sie entfallenden gültigen Stimmen:
 

Dr. Nagler, Katrin	463
Dr. Gohrke, Thomas	449
Häntzschel, Barbara	427
Manthey, Peter	425
Kreft, Volker	405
Schulz, Sophie	377
Dr. Kemter, Christian	374
Richter, Eva Carolin	373
Schäfer, Annette	362
Dr. Löffler, Christoph	343
Weidemann, Jan	341
Schluckebier, Martha	333
Müller-Tegethoff, Tanja	330
Rößler, Thomas	324
Mrosk-Fröde, Ursula	293
Biesok, Carsten	290
Fietkau, Kay	285
Schulze, Katrin	277
Fiedler, Thomas	271
Behr, Annelore	271
Schwenker, Ellen	266
Voigtmann, Martin	259
Bode, Carl Richard	258
Raila, Mike	241
Jäckel, Norman	240
Franke, Oliver	240
Eydt, Clemens Joh.	231

Gleitz, Robert	216
Brehsan, Godo	200
Hempel, Richard	199
Böttcher, Thomas	198
Schmidt, Volker	184
Föder, Sebastian	181
Dr. Merker, Nils	177
Steffen, Marc	169
Niestroj, Peter	167
Littke, Jörn	166
Dr. Siegel, Roland	159
Köth, Kenneth	159
Müller, Roland	145
Dr. Eichholz, Christiane	144
Schmutz, Birgit	140
Schulz, Rainer	134
Finze, Torsten	101
Mertke, Sven-Marko	98
Bernhardt, Alexander	88

- 6) gewählte Vertreter einschließlich Ersatzvertreter (§ 20 Nummer 1 k der Wahlordnung)  
Zum Vertreter wurden gewählt (Aufzählung nach Anzahl der Stimmen)
  - a) Vertreter
 

Dr. Nagler, Katrin
Dr. Gohrke, Thomas
Häntzschel, Barbara
Manthey, Peter
Kreft, Volker
Schulz, Sophie
Dr. Kemter, Christian
Richter, Eva Carolin
Schäfer, Annette
Dr. Löffler, Christoph
Weidemann, Jan
Schluckebier, Martha
Müller-Tegethoff, Tanja
Rößler, Thomas
Mrosk-Fröde, Ursula
  - b) Ersatzvertreter
 

Biesok, Carsten
Fietkau, Kay
Schulze, Katrin
Fiedler, Thomas
Behr, Annelore
Schwenker, Ellen
Voigtmann, Martin
Bode, Carl Richard

Das vorstehende Wahlergebnis wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 12. Februar 2025

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk  
Dr. Kerstin Rudolph

Wahlleiterin des Wahlausschusses der Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes  
zur Wahl der Vertreterversammlung im Jahr 2025



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

20. Februar 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 